

sequenz ist die Rechtfertigung staatlicher Repressivmaßnahmen zur Unterdrückung revolutionärer, antiimperialistischer und demokratischer Ideen und Bewegungen.

Das *Subsidiaritätsprinzip* wird von der Enzyklika „*quadragesimo anno*“ als wichtigster Grundsatz der katholischen Soziallehre bezeichnet und in der neothomistischen Literatur wie folgt formuliert: „Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“¹⁹

Das Subsidiaritätsprinzip, das „dem Inhalt des Solidaritätsprinzips in der Organisationssphäre der Gesellschaft entspricht“²⁰, ist von vielschichtiger politischer und ideologischer Relevanz. Von der neothomistischen Staatslehre werden aus ihm sowohl staatsorganisatorische als auch staatsideologische Grundsätze abgeleitet. Die staatsorganisatorischen Konsequenzen betreffen den politischen Mechanismus der Diktatur der Monopole, der nach berufsständischen Organisationsprinzipien gegliedert werden soll. Staat und Gesellschaft sollen in der berufsständischen Gliederung, in der die einzelnen Berufsstände zum Wohle des Ganzen zusammenarbeiten, ihre organisatorische Grundlage haben. Das Ziel dieser Gliederung liegt jedoch nicht allein in der Errichtung bestimmter bürokratischer Organisations- und Strukturformen; sondern vor allem in der mit ihrer Hilfe angestrebten Harmonisierung der Klassengegensätze der kapitalistischen Gesellschaft.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auf unterschiedliche Herrschaftsbedingungen des Imperialismus anwendbar. Die These, der Staat solle dann Zurückhaltung üben, wenn die Individuen und unteren „Glieder des Sozialkörpers“ ihre Angelegenheiten selbst lösen können, dient der apologetischen Rechtfertigung des spontanen Wirkens der kapitalistischen Gesetzmäßigkeiten. Solange sich diese Gesetzmäßigkeiten ungehindert durchsetzen, solange die Werktätigen sich ihnen unterwerfen, bedürfe es nicht der Einschaltung des Staates. Die Verschärfung des Grundwiderspruchs der kapitalistischen Gesellschaft, des Widerspruchs zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktivkräfte und der privatkapitalistischen Form ihrer Aneignung sowie die Zuspitzung der Klassengegensätze drängt die Monopolbourgeoisie im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft jedoch immer stärker zur Einschaltung des Staates in die ökonomischen und sozialen Prozesse.

Das Subsidiaritätsprinzip liefert eine ideologische Rechtfertigung für die staatsmonopolistische Regulierung der Wirtschaft und den Einsatz des imperialistischen Staates zur Unterdrückung des Widerstandes der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen, indem es nicht nur den Staatsinterventionismus in der Wirtschaft, sondern überhaupt den „starken Staat“ zur gewaltsamen Herstellung von „Harmonie“ und „Ordnung“ fordert.

Im *Gemeinwohlprinzip* finden Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip ihre Ergänzung und Verklammerung. Nach der Lehre vom Gemeinwohl als Staatszweck soll das Gemeinwohl Leitmaxime des Tätigwerdens des Staates sein. Der bürgerliche Staat wird selbst als Hüter und Wahrer des Gemeinwohls bezeichnet, wobei

19 Staatslexikon, a. a. O., Sp. 826.

20 A. Rauscher, „Subsidiaritätsprinzip und Berufsständische Ordnung, in: *Quadragesimo anno*, Münster 1958, S. 54, S. 102.